**Zeitschrift:** Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

**Band:** 8 (1866)

Artikel: Mittheilungen aus den Basler Rathsbüchern aus den Zeiten des

dreissigjährigen Krieges

Autor: [s.n.]

**Kapitel:** 7: Einfluss des Rathes auf die Civilrechtspflege

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-110506

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ietzten Jahren bes Krieges genannt; im Mai 1646 ließ ber Bogt von Wallenburg eine Anzahl berselben beifängen und nach Basel schicken, sie wurden bei Strafe des Schwertes verwiesen und der Obervogt (Oberst Zoernlin) erhielt einen Berweis, daß er solch loses Bolk im Lande geduldet, ja deren einem ein Kind aus der Tause gehebt, welches wenig anständig; er soll gute Wacht anstellen und wenn sich dieses faule Gessind wieder sehen lasse, es gleich dem Gewild versolgen, die jetzige Fortschaffung soll er so bestellen, daß keine Kosten in Rechnung gebracht werden. Auch im Jahr 1648 ist wieder von Zigeunern die Rede, sie stehlen, drohen mit Brand und sind namentlich in der Gegend von Langenbruck (Schönthal, Bölchen) sehr lästig (1. März, 19. Juni, 6. 22. Nov.). Eine Ende Junis abgehaltene Betteljägi der evangelischen Orte scheint keine gründliche Abhilse gebracht zu haben.

Die sechs bisherigen Abschnitte sind der erweiterte und sehr vervollständigte Inhalt des am 10. Febr. 1859 gehaltenen Bortrages; sie haben alle Bezug auf die Gefahren und Leiden des großen Krieges. Der Vortrag vom 3. Dec. 1863 steht mit dem Kriege in keiner unmittelbaren Beziehung, und wird als ein allerdings fragmentarischer Beitrag zur Rechts= und Sittenseschichte Basels hier in ziemlich abgekürzter Form in Abschnitt 7 und 8 mitgetheilt.

# 7. Einfluß des Rathes auf die Civilrechtspflege.

Eine Erscheinung, die im Rechtsleben jener Zeit in Basel besonders in die Augen fällt, ist die Processsucht, die Trölerei, die sich theils in einer für unsere Zeit ganz unerhört langen Dauer der Processe, theils auch darin zeigt, daß nicht selten die angesehensten Familien in Processen von nicht gerade ers baulicher Art siguriren. Von denen in der Familie des Nathssherrn Lux Jelin zu St. Martin ist schon oben die Rede ges

wesen, sie beschäftigten den Rath in mehr als 160 Sitzungen, und waren mit dem Friedensschlusse zu Münster noch nicht zu Ende gegangen. Im Jahr 1635 kamen in den Familien von Meister und Stadthauptmann Fries, von Bürgermeister Ryhiner, von Oberst Socin Erbschaftsstreitigkeiten fataler Art vor, namentlich Klagen, daß ein Kind vorzugsweise sich des gemeinsamen Erbes anmaße. Man irrt wohl kaum, wenn man annimmt, daß die damalige Rechtspflege keinen geringen Antheil an der Pflege dieser Untugend hatte.

Zwar die äußere Organisation des Gerichtswesens bictet kaum besondern Anhalt zur Begründung dieser Annahme. Wa= ren auch vor Alters Rath und Gericht in Basel mit einander gemischt, so hatte sich doch schon vor Jahrhunderten eine Aus= scheidung berselben gemacht. Abhängig allerdings war bas Schultheißengericht (bie Herren Zehn, das Gericht dieffeits) von dem Rathe, es war von demselben gewählt, und außer bem Schultheißen aus brei Mitgliedern bes alten Rathes und sechs Bürgern zusammengesett. Das Amt des Schultheißen sowie die Reichsvogtei waren seit Jahrhunderten von dem Rathe erworben, und alljährlich beftellte er dieselben aufs Neue. Alle Jahre nämlich, in einer ber ersten Sitzungen nach Erneuerung bes Nathes, gelangten Schultheiß, Bogt und gemeine Aemter an benselben mit der Bitte um ihre Aemter. Diese Bitte gab jeweilen tem Rathe Anlaß, einen Zuspruch beizufügen; einige Male kommt auch vor, daß die Bewerber Besserung gelobten. In eigenthümlicher Weise wird noch der Bogt des Reiches er= wähnt. Bekannt ist es, daß er Blutrichter mar, aber auch am Schultheißengericht hatte er eine besondere Stellung. Die bei der Erwerbung der Reichsvogtei vom Rathe ihm übertra= gene Aufsicht über Ungebührlichkeiten am Gerichte übte er noch, und nannte sich beschalb Beschirmer bes Gerichts (1631 5. Febr.) und erhob vor Rath Klage über Unziemlichkeiten, 3. B. über Versetzung eines bem Verpfänder nicht zustehenden Hauses, oder über Beschimpfung des Gerichts durch eine unge=

horsame Partei (1640 24. 26. Oct.). Der Freiamtmann, ber im Blutgerichte die Stelle des öffentlichen Anklägers vertritt, ist bei dem Schultheißengericht der Anwalt des Rathes, im Rathsbuch (1620 20. Mai; 1625 4. Mai; 1631 12. Oct.; 1632 3. März; 1633 18. Sept.) erscheint er als das Organ, wenn das Gericht bei dem Rathe etwas anzubringen hat.

Welche Uebelstände in der Rechtspflege dem Nathe besons ders in die Augen sielen, ergibt sich zunächst aus den Zus sprüchen, welche derselbe an das Gericht zu erlassen pflegte.

Die am häufigsten, ja fast alljährlich wiederkommende Wahnung ist die an die Amtleute, welche die Vorträge für die Parteien zu thun hatten, sich des "Spätzelns" zu enthalten (1635: Spätzeln, Trätzeln und gewohnte Stichwörter, 1641: Schänzeln, Schänden und Schmähen). Dieses sast jährliche Wiederkehren der Ermahnung zeigt wohl am besten, wie vergeblich sie war (vgl. Schnells Rechtsquellen S. 481).

Defter erscheint auch der Zuspruch an Schultheiß und Amtleute, ihren Aemtern fleißig abzuwarten, mit Ausnahme der Feiertage alle Tage und bei guter Zeit zu erscheinen, auch ihre Röcke und Stäbe bei sich zu haben; oder: nicht in Aersmeln, sondern in Röcken sich finden zu lassen; oder: wenn sie vor E. E. Rath etwas wollen, daß sie in ihren Röcklein erscheinen, wann einer mehr im Mantel daher komme, soll man ihm einen steinernen Rock anziehen (1623 5. Juli; 1624: 31. Jan., 25. Oct.; 1638 7. 16. Juli; 1639 13. Juli).

Andere Zusprüche allgemeiner Art sind dann die: die Herren Räthe besser zu respektiren, ihren Ordnungen nachzustommen, keine fremden Geschäfte zu übernehmen, sich der gesichöpften Besoldung zu begnügen; (doch blieb diese Besoldung ein stehender Klagartikel für die Amtleute, und noch 20 Jahre nachher wurden sie mit dem Begehren um Verbesserung ihrer Besoldung abgewiesen (1620 1. Juli; 1622: 6. Juli, 17. Aug.; 1623 28. Mai; 1641: 3. Febr., 27. März, 9. Juni).

Andere Zusprüche berühren schon mehr ben Proceggang

selbst, und die lebelftande, die dabei vorkamen. Dahin gehört im Allgemeinen die Rlage über langfamen Proceggang. Diese Klage kommt häufig in charakteristischer Weise vor, so z. B. bittet ein Magister Jac. Hoffmann, Praceptor auf Burg, ba er wegen seines Schuldienstes einen Proces nicht verfolgen könne, der Rath möge etliche Herren dazu deputiren (1637 5. Juni); oder eine Partei befürchtet, weil die Erörterung mit Recht so lange bauert, baburch an ben Bettelstab zu kom= men, und bittet ben Rath, die Sache selbst an die Sand zu nehmen und zu entscheiden (1638 25. Juli, 1644 13. Juli); ober ber Rath wird ersucht, in einem Processe zu entscheiben, weil er arme fremde Leute betreffe, welche die Mittel nicht haben, ihre Prätension auszuführen, noch weniger Caution zu leisten (1645 20. Aug.). Ober es wird die Beschwerde über Rechtsverzögerung durch fremde Behörden unterstützt, worüber der Rath ziemliche Empfindlichkeit in der Antwort burchblicken läßt (1626 18. Sept.; 1642 2. 15. März). Doch wird auch auf Intercession bes frangösischen Gesandten bem Nichter zugesprochen, eine Sache zu befördern (1623 3.6. Dec.: 1624 27. März).

Der Rath scheint im Allgemeinen den Uebelstand des langsamen Processangs anerkannt zu haben, und erließ daher bei der Aemterbestätigung und sonst Ermahnungen an Schultzheiß und Amtleute zu Beförderung der Sachen (1634 5. Juli; 1637 24. Juli; 1646 4. Juli). Namentlich erging 1640 (16. Dec.) eine Rathserkanntniß, wonach der Nichter innershalb zweier Monate nachdem er den Nechtssatz empfangen, das Urtheil an Tag geben solle, die Parteien aber in den nächsten Tagen nachdem zu Recht geschlossen, ihren Rechtssatz dem Gerichtschreiber einliesern und derselbe solchen aus seinem Manuale ansertigen solle (vgl. Schnells Rechtsquellen S. 542).

Auch bestimmtere Befehle erfolgten beshalb in hängenden Rechtssachen: es wird z. B. auf Begehren einer Partei dem Richter zugesprochen, sein Urtheil noch diese Woche zu eröffnen (1626 18. Dec.); ober auf die Klage, daß das Gericht in eisner Sache nie zusammenkomme, wird dem Schultheißen ansbesohlen, einen Tag dafür anzusetzen (1634 8. Sept.; 1636 11. Mai). In einem Erbschaftsstreit bittet ein Herr Battier zum Gold, die Richter anzuhalten, "daß sie doch sitzen thügen" (1634 25. Det.), im Protokoll sehlt nun die Erkanntniß, aber nach 3½ Jahren (1638 23. April) kommt der Gleiche in der gleichen Sache wieder ein um endlichen Entscheid, und der Rath geräth nun in Eiser und beschließt: Die Richter-sollen bei höchster Ungnad in acht Tagen sprechen, und wenn einer oder der andere der Zehn es hindern wollte, soll er ohne Anssehen der Person namhaft gemacht und gerechtsertigt werden.

Besonders kommen zwei Anstände häufig vor, benen die Verzögerung des Rechtsganges zugeschrieben wird: die gekauf= ten Gerichte und die Bildung der Rechtssätze. — Die gekauf= ten Gerichte waren althergebracht, die Gerichtsordnungen von 1457, 1539 und 1557 gestatteten sie ohne weitere Beschränkung; man scheint nun baraus eine Einnahmsquelle gemacht und die gleiche Sache auf möglichst viele Sitzungen ausgedehnt zu ha= ben, wodurch die gewöhnlichen Geschäfte gehindert wurden. Daher 1618 (3. October) bas nach bem Vorgange von 1602 (f. Rechtsquellen S. 466) erneuerte Verbot, Vormittags kaufte Gerichte zu halten; auf Beschwerde des Gerichts gestattete je= boch ber Rath am 24. Oct. das Abhalten berselben am Dienstag und Donnerstag. Auch diese Verordnung scheint aber bald in Migachtung gekommen zu sein. Wiederholt wurden im Rathe Anzüge gestellt und an die Dreizehn gewiesen, weil der arme Mann wegen der gekauften Gerichte nicht zu seinem Rechte gelangen möge (1633: 13. 24. Apr.; 1635: 30. Sept., 14. 28. Oct.). Eine Commission wurde mit ber Berathung beauftragt, die aber so in Vergessenheit gerieth, daß man 1637 1. Februar aufsuchen mußte, wer bazu beputirt worden. Aber wieder blieb die Sache liegen, 1638 (11. 14. Apr.) wurden die Uem= ter wegen verschiedener Mißordnungen besprochen und ihnen

eingeschärft, nicht so oft der Richter ein Urtheil in Bedacht zieht, das Geld für ein gekauftes Gericht abzunehmen, fie fol= len keinen Gulden beziehen, das Urtheil werde denn gegeben. Die Frage wurde neuerdings an drei Herren gewiesen, und nach wiederholten Mahnungen (1638: 20. Juni, 7. Juli, 15. Sept., 28. Nov.) gaben diese (1639 13. Juli) bem Rathe ihr Bebenken ein, welches an die Dreizehn gewiesen wurde. Jahre lang ruhte nun die Sache wieder, bann erfolgten neue Mahnungen (1641: 24. Febr., 7. Juli; 1642: 12. Jan., 9. Febr., 7. Sept.). Endlich erfolgte das Gutachten (1643 12. 31. Juli), worauf bann die Verordnung vom 7. August 1643 (Schneus Rechtsquellen S. 545) Abhilfe schaffte. "In Betracht ber schon eine geraume Zeit her von einheimischen und fremden Personen über Weitläufigkeit und große Rosten ber Processe erhobenen eben ganz schmerzlichen Klagen, und um den schimpflichen und äußerft verkleinerlichen Reben, so gemeiner Stadt beswegen an allen Orten und Enden nachgesagt werden zu steuern," wird das Abhalten gekaufter Gerichte für die Bürger ganglich verboten, die Raufgerichte auf die Montage und Samftage ober auf die Nachmittage der andern Tage beschränkt, und der Gehalt ber Richter verdoppelt. —

Zu fast eben so häusig vorkommenden Klagen über Rechtsverzögerung gaben die Rechtssätze Anlaß. Die in frühern Gerichtsordnungen (Nechtsquellen S. 159, 321, 423) vorgeschriebene Aufnahme der Parteivorträge in die Urtheilbriese
wurde bei dem Anschwellen der Borträge seit dem Auftreten
von Fürsprechern immer lästiger. Es wurde daher 1618 3. Oct.
(Nechtsquellen S. 490) vertügt, der Gerichtschreiber solle den
Rechtssatz in Schrift verfassen, den Parteien vorlesen und denen freistehen, ihre Nothdurft, so ausgelassen, zu ersetzen, falls
aber die Partei saumselig sein sollte, ist sie um ein Mark
Silber zu strasen. Aber es half das nicht viel, die Klage
über lange Rechtssätze, wodurch verdrießliche Weitläusigkeit der
Processe bis zum Kuin der Parteien entstehe und der Richter

mehr confundirt als instruirt werde, dauerte sort; verschiedene Berfügungen des Nathes, theilweise in hängenden Processen brachten keine Abhilse (1619 21. Juni; 1623 15. Dec.; 1638: 11. 14. April, 20. Juni, 7. Juli, 15. Sept.; 1639 13. Juli; 1640 16. Dec.; 1641 15. Nov.; 1642 9. März; 1646 11. 18. März). Endlich am 19. Sept. 1646 erfolgte die Berordnung, welche befahl, die Borträge beider Parteien sollen durch die Amtleute geschehen, der Gerichtschreiber dieselben in das Masnual eintragen, den Rechtssatz darausziehen, ihn den Parteien vorlesen, auf ihr Begehren in Beisein beider Theile ändern, und ihn dem Gerichte mittheilen, welches das Urtheil sobald möglich von sich geben soll (Rechtsquellen S. 551).

Auch in andern Fällen sah sich der Rath veranlaßt, dem Gerichte Weisungen zu ertheilen. In Bezug auf die Reihensfolge der Geschäfte wurde das Gericht augewiesen, die Fremsden, und unter den hiesigen Geschäften die alten vor den neuen zu befördern (1642 2. Juli; 1646 4. Juli). Wechrsach kamen auch an den Rath Beschwerden wegen Arrestes. Der Rath wies die Schultheißen an, damit gewahrsam zu versahzen, und in bedenklichen Fällen sie nicht ohne der Häupter Beschl ausegen zu lassen (1639 6. Juli; 1647 6. März). Häufigere Verhandlungen veranlaßte die Klage über Stattshaftigkeit von Arresten auf hieher geslüchtetes Gut benachbarzter Landleute, worüber zu verschiedenen Zeiten abweichende Erkanntnisse erlassen wurden (1635 21. Febr.; 1637: 8. 22. März, 20. Mai; 1638: 12. Sept., 3. 8. Oct.; 1640 7. 17. 19. 24. Oct.; 1641 13. Nov.).

Eine andere Art von Einmischung und zwar von gefähr= licherer Art, da sie das Materielle des Processes betraf, wurde durch einen Anzug beabsichtigt (1642 21. 31. Dec.): Bedenken zu haben, wie die allzuscharfen Processe, so Bürger gegen Bürger am hiesigen Stadtgericht verführen, moderirt werden möchten. Die Sache gelangte an die Dreizehn und sollte mit der Gerichtsreformation überhaupt behandelt werden. Wegen eines andern Anzugs: weil Fremde ziemlich scharf gegen Bürger procediren, dem Richter Moderation zuzusprechen, wurde beschlossen (1643 13. Dec.), Erkundigungen bei den Schultzheißen einzuziehen, deren Resultat mir nicht bekannt ist. Ein eigenthümlicher Zuspruch ist noch der in dem Processe eines gewissen Bener gegen Bürgermeister Fäsch, ohne Anschen der Person Recht zu sprechen, ein Besehl, der nach fast zwei Jahzen unter Androhung "höchster Ungnade" wiederholt wurde (1645 3. Aug.; 1647 12. Juni).

Auch die Amtleute unterlagen der Aufsicht des Rathes, er ertheilt ihnen z. B. einen Berweis, daß sie in einer verswickelten Sache bei Herrn Dr. Öchen, als einem Fremden, und nicht bei allhiesigen Juristen Rath gesucht und Herrn Dris. Syndici Bedenken allerdings hintangesetzt haben. Besmeldter Dr. Öchen, so allhier wenig nutzet, soll sein Gelegensheit anderswo suchen (1631: 13. März, 3. 7. Sept.).

Seltener als das Stadtgericht erscheint das Gericht jensseits, aber fast immer in fatalem Lichte, namentlich kommt die Klage vor, daß der Schultheiß sein Gericht nicht zusammens bringe (1637 25. Sept.; 1639: 30. Oct., 6. Nov.; 1641 5. Fbr.). Der Nath sand sich dann zu Ermahnungen und Strafandroshungen veranlaßt, welche wenigstens für den Augenblick gesholsen zu haben scheinen.

Aber der Rath, welcher gelegentlich so ernste Alagen über das Gericht und dessen Weitläufigkeiten führte, machte durch seine eigene Justiz die Sache keineswegs besser. Er übte nämelich eine mit dem Schultheißengericht vollkommen concurrirende Gerichtsbarkeit. — Wie im Mittelalter der Kaiser als Quell des Rechts wo er hinkam zu Gericht sitzen konnte, unbehindert durch den Grasen oder Vogt, der den Bann von ihm hatte, eben so mochte auch der Rath nach Erwerbung des Schultzheißenamtes (1385) zur eigenen Ausübung der Gerichtsbarkeit

sich für berechtigt halten. Auch kommt es in jener Zeit und später vor, daß das Gericht selbst den Rath um Entscheid in schwierigen Fällen bat, was der Rath selbst zu beschränken suchte (Rechtsquellen S. 45, 239, 317, 396). Auch hatte der Rath schon 1466 Verfügungen getroffen über Festsetzung der Rechtsfrage, wenn zwei Parteien auf ihn zu Recht kommen (Rechtsquellen S. 190).

Es ist mir nicht möglich, eine Gränze für die Competenz dieser Rathsjurisdiction anzugeben. Nur eine Art von Sachen wird als ausschließlich dem Gerichte anheimfallend erwähnt, nämlich die Schuldsachen, oder auch die Schuldsund Schmachssachen. Aber der Begriff derselben wurde sehr beschränkt aufsgefaßt, nämlich bloß ganz liquide Sachen (1642: 21. Febr., 2. 5. 12. März). Aber auch bei diesen kommen Beispiele vor, daß der Rath sie an sich zog, indem er z. B. sofort auf die erste Klage hin Haft oder Leistung vor die Kreuzsteine erkannte (nur als Beispiele: 1628: 2. Febr., 7. 26. April, 3. Sept.; 1629: 5. Jan., 9. Febr., 8. 17. Aug.).

In der That kamen Sachen jeder Art an den Rath, Schuldforderungen, die ganz liquid find und bloß der Erecution bedürfen, und Forderungen complicirter Natur, welche weitläufige Kundschaften, Ginsicht von Handelsbüchern u. f. w. erfordern, Capital = und Zinsenforderungen, Erbstreitigkeiten, Vogtssachen, Ehesachen, Injurien, Klagen auf restitutio in integrum, Anschtungen von Käufen wegen læsio enormis ober sonst, Rlagen von Eltern über ungehorsame und undankbare Kinder, Enterbungsbegehren u. s. w., - auch Sachen, bie bas Strafrecht beschlagen, wie doppelte Versetzung eines Hauses oder Vordatirung einer spätern Verpfändung zum Nach= theil des ältern Gläubigers. — Aber ber Rath ift nicht nur Richter, er ist vor Allem väterliche Obrigkeit, er vernimmt daher auch Klagen, wo das Recht ganz unbestritten ist, wo aber Billigkeit ober Mitleid dem strengen Recht entgegen stehen. So z. B. begehren Bauern, benen ein Capital aufgekundet

wird, Geduld, da sie richtig gezinst haben, der Creditor er= klärt zwar, er brauche bas Gelb felbst zur Bezahlung einer Schuld, aber ber Rath erkennt, ba sie richtig gezinst haben, so werbe den Debitoren ein Jahr Termin gegeben (1631 5. Febr.; vgl. 1629 15. Juli). Ober ein Schuldner beklagt sich über beabsichtigte Vergantung burch ben Gläubiger, bei jetziger Zeit, ba kein baares Gelb zu erhalten, und ber Rath läßt dem Gläubiger zusprechen, sich zu bequemen (1631 13. Juli). Auf Beschwerde eines Bürgers über Capitalaufkundung, da bie Sicherheit genügend sei, werden die Parteien zur Gütig= keit gewiesen (1631 8. Aug.). Auf die Klage eines Abgebrann= ten, daß die Creditorin nichts thun wolle als die ausstehenden Zinsen nachlassen, wird beschlossen, ihr eindringlich zuzusprechen, weil man sie bei so beschaffenen Umständen in ihrem vorhabenden Rechte nicht befördern werde (1632 6. Juni). Dahin gehört auch folgender Kall: Ein Schulduer hatte sich wegen nachlässiger Zinszahlung zur Gant treiben lassen, an der Gant erstand der Gläubiger die Behausung, und zwar nach Meinung des Schuldners um einen Spott; der Schuldner begehrt nun vom Rathe Termin von Januar bis Johanni, und trot der Einsprache des Gläubigers bewilligt der Rath ben Termin; das Haus soll inzwischen verschlossen bleiben, ben Rechten des Gläubigers unbeschabet (1633 7. Januar). Dahin gehören wohl auch die hin und wieder vorkommenden Fälle von Bewilligung von Terminen zur Zahlung (1628 29. März; 1630: 13. Jan., 23. Juni), von Verschiebung von Ganten (1629 11. 20. Mai; 1632 14. 17. März), die Er= kanntniß, mit Vollziehung eines Civilurtheils bis nach der Frankfurter Messe zu warten (1629 7. März), die Weisung an den Gläubiger, mit strenger Rechtsübung um etwas an= zuhalten (1629 15. April), ober die Verweisung des Gläubi= gers zur Gebuld überhaupt (1629 15. Juli; 1633 11. Dec.; 1645: 12. Febr., 26. März).

Nicht leicht ist es, sich nach den Protokollen ein klares Bild von dem Nechtsgange zu machen. Die Parteien sollen persönlich erscheinen, thun sie es auf geschehene Citation nicht, so wird Strafe gegen sie erkannt. Hier und da erfolgt wohl gleich auf das erste Andringen ein Entscheid, gewöhnlich aber wird Gütigkeit erkannt, manchmal wird auch beigefügt, wenn die Gütigkeit keinen Erfolg habe, sollen sie vor den Richter gehen (1628: 26. März, 28. April, 21. Juli; 1631: 9. Festruar, 2. Juli; 1632: 23. Januar; 1633: 28. October).

Ueber das Verfahren bei der Gütigkeit find die Ausdrücke sehr verschieden. Manchmal heißt es einfach, die Parteien follen sich zusammenfügen, wohl auch im Beisein friedliebender Leute, damit der Rath nicht weiter behelliget werde (1630: 24. Mai, 31. Juli, 21. August). Ober ber Rath erklärt, er erwarte einen Vergleich, um damit nicht weiter behelliget zu werden (1635 28. Sept.), ober es wird einer Partei angebeutet, "baß u. gn. 55. wohl leiben möchten, baß bas Beschäft hingelegt und sie unbehelligt bleiben möchten. (1642 19. Jan.), ober es erfolgt ein Zuspruch zur Gebulb an ben Creditor: "bamit u. gn. Hh. Ruhe geschafft und sie nicht ferner molestirt werden " (1647 6. März.). Andere Male ernannte ber Rath Herren, die mit ben Parteien zusammen= traten und ste zusammenzubringen suchten; es heißt etwa auch, die Herren werden nach Wunsch der Parteien verordnet, oder bie Parteien sollen beiberseits Herren erbeten, ober jede Partei erwählt zwei Herren, der Rath noch zwei dazu (1634: 17. Februar; 1637: 1. Febr.; 1641: 10. Nov.). Diese Herren werben bann wohl auch angewiesen, allen menschenmöglichen Rleiß anzuwenden, und gelingt die Ausgleichung nicht, zu berichten (1637 22. Kebr.). Es ist wohl anzunehmen, daß in ben meisten Fällen die Sache auf diese Weise beigelegt wurde, ber Zuspruch ber vermittelnden Rathsherren, die Scheu vor langem Processe u. s. w. mögen bazu mitgeholfen haben, und ba man sich zur Vermeibung von Kosten und Zeitverlust vor bem

Civilrichter immer wieder an den Rath wandte, so muß wohl im Ganzen dieses Verfahren nicht unpopulär gewesen sein.

Wie aber, wenn die Gütigkeit erfolglos blieb? Da kommt es nun nicht selten vor, daß auf den Bericht der deputirten Herren nochmals Gütigkeit erkannt wird, etwa mit dem Beisfügen: cs sei den Parteien zuzusprechen, daß sie den Spruch annehmen, den die deputirten Herren thun würden (1631: 13. 29. 31. Aug., 14. Sept. 1641: 25. Oct. 1644: 23. Oct.) — Da blieb ihnen wohl kaum eine andere Wahl, oder der Nath erkannte auch nochmals Zuspruch durch die Herren Häupter, und wenn Alles nichts verfängt, so soll der Richter das Urstheil geben (1637–30. Aug.).

Es gab aber noch ein anderes Mittel, der Gütigkeit aus= zuweichen, und das war einfach, nicht dabei zu erscheinen, und die Sache einschlafen zu lassen. Wie viele Processe so schlafend gewonnen worden sind, weiß niemand, wir wüßten überhaupt nichts bavon, wenn es nicht hier und da vorkäme, daß eine Partei nach längerer Zeit an eine solche früher er= kannte, aber seither nicht stattgehabte Gütigkeit gemahnt hätte. So klagt 1625 25. April Landvogt Wettstein auf Farusburg gegen Hauptmann E. Socin in einer Sache, wegen beren sie vor etlichen Jahren in die Gute gewiesen worden, aber dieser Sache noch nicht Statt beschehen. Merkwürdiger ist folgender Fall: Eine Frau E. Glaser wird vom Stadtgericht zur Bezahlung von 600 fl. an einen Herrn Hummel verurtheilt. Sie bittet nun den Rath (1639 22. Juli) entweder dieses Urtheil zu moderiren, oder sie bei ihren vor 8 Jahren gegen Haupt= mann Rrugs Kinder erlangten Rechten gleichfalls zu hand= haben; die Krugischen Kinder beriefen sich nun darauf, daß der Gütigkeit, in welche die Parteien den 16. Mai 1636 und 5. Juli 1637 gewiesen worden, noch nicht Statt gethan wor= ben sei, Frau Glaser solle baber allererst jener Erkanntniß Folge leisten, worauf der Rath diese Erkanntniß bestätigte, und 4 Herren zur Mitwirkung ernannte. — Roch älter ist

folgende Rechtssache: eine Wittwe A. Kübler klagt wider Herrn U. Hagenbach 1645 1. Sept., dieser beruft sich darauf, die Sache sei schon 1635 2. Sept. vor Recht und von da zur Gütigkeit gewiesen worden, dabei möge es sein Verbleiben haben, was auch der Rath beschloß.

Es war also mit dieser Gütigkeit, als der ersten Stufe eines vor Rath gebrachten Rechtsstreites, schon Anlaß zu allerlei Verzögerung geboten. Andere Male kommt es vor, daß die zur Gütigkeit ernannten Herren an den Nath berichteten, worauf dieser einen Entscheid gab. War eine Sache sehr complicitt, so wies sie der Rath an die Dreizehn. Ob das ein geeignetes Beförderungsmittel war, mag bezweiselt werden (1635: 12. Dec. 1636: 6. Febr.).

Schon in den bisher angeführten Beispielen trat eine andere Ursache endloser Verzögerungen hervor, nämlich in Betreff der Frage nach der Execution eines richterlichen Spruches. Das Gericht hatte zwar eine Art von Execution, es verlangte vom Verurtheilten Pfänder, und gab er diese nicht, so wurde ihm mit bem Rärlin gefahren, nämlich ber Gerichts= biener fuhr mit einem mit ben Standesfarben angestrichenen Karren vor dessen Wohnung und nahm die Pfänder (1645 19. 23. Nov.). Eine Verordnung von 1596 hatte verfügt (Rechtsq. S. 461), daß Zahlungsfäumige nach vergeblichen brei Geboten in den Rheinthurm gelegt werden sollen, folgt auch dann wegen Nichtvermögens keine Zahlung, so soll ber Schuldner vor den Kreuzsteinen leisten, bis er den Gläubiger befriedigt hat. Indeß scheint dieses Verfahren dem Gläubiger nicht immer genügt zu haben, sehr häufig geschieht es, baß sie sich an den Nath wenden und von diesem Execution be= gehren (1619 23. Juni). Ober es kommt auch einmal vor, daß eine Partei vom Schultheißen Execution eines Spruches begehrt, dieser aber selbst nicht weiß, wie zu verfahren sei,

und den Kläger an den Rath weist, um sich da Raths zu erholen (1632 15. August). Im Uebrigen scheint der Rath selbst hier unsicher gewesen zu sein, er beauftragt die Dreizehn, zu bedenken, wie es mit Execution der Urtheile und Schuldsachen künftig zu halten sei (1642 27. Apr.). Doch enthalten die Verordnungen der nächsten Jahre nichts hierüber.

Kam nun ein Gesuch um Execution eines Urtheils an ben Rath, so scheint er gerade ein gleiches Verfahren beob= achtet zu haben, wie wenn die Sache zuerst an ihn kam. Manchmal entschied er sogleich, er bewilligt z. B. einen Verschub (1619: 6. Nov. 1629: 7. März. 1645: 30. Aug.), oder er verwies die Sache an die Gütigkeit, und zwar manchmal mit Vorbehalt der erlangten Rechte, oder es wird zwar das vor einem Jahre ober längerer Zeit ergangene Urtheil be= stätigt, seine Folgerungen aber an eine Gütigkeit gewiesen (1645: 7. Mai, 23. Aug.; 1643: 16. Dec.). Ober es wird bas Urtheil zwar bestätigt, dem Richter aber zugesprochen, die Parteien aufs Neue anzuhören, damit sich niemand Ueber= eilens zu erklagen habe (1637 7. Juni über ein am 23. Aug. 1636 ergangenes Urtheil). — Damit mochte vielleicht ber Rath glauben, das durch ein Urtheil anerkannte Recht gesichert zu haben, in der That aber wurde es auf bas Schnödeste ge= fährbet. Denn eben damit war nun wieder allen Trölereien ein weites Feld geöffnet, sei es daß die Parteien auch hier wieder ber Gütigkeit einfach aus bem Wege gingen, sei es baß ber Rath später wieder in Folge vergeblicher Gütigkeit ganz abweichende Beschlüsse faßte, worauf dann wohl auch wieder die Parteien an den Rath gelangten, und zwar gleich= zeitig eine jebe um Bestätigung bes ihr gunftigen Spruches (1634: 8. Febr. 1638: 28. Juli. 1642: 27. Juni, 20. Juli).

In den angeführten Beispielen sieht man, auf welche Weise rechtskräftige Urtheile vom Rathe wieder in die Länge

gezogen wurden und boch war der Rath in diesen Fällen burchaus keine Appellationsinstanz. Eigentliche Appellation war rechtlich nur zulässig, wenn ein Fremder betheiligt war. Der Rath weist baher Appellationen zurück, weil nur Bürger betheiligt find (1623: 5. Nov. 1624: 9. Juni. 1628: 16. Jan. 1634: 28. Apr.), er gestattet sie bagegen, wenn die Sache Ausbürger betrifft (h. v. Graviseth 1630 24. Mai), zweifel= haft wird er, wenn zwar ber Streit zwischen Bürgern schwebt, Fremde aber mittelbar interessirt sind, auf eln Gutachten bes Syndicus aber weist er hier die Appellation ab (1636 17. Febr. 9. März). — Wo nun die Appellation stattsindet, kommen eben so ausgezeichnete Trölereien vor, so wird geklagt, daß über ein vor fast acht Jahren ergangenes Urtheil zwar in rechter Zeit appellirt, aber die Appellation nicht proseguirt worden sei, worauf der Rath eine Frist ertheilte, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Appellation für besert erklärt werden jou (1641: 1. Kebr. 15. Nov. 1643: 14. Apr.). Oder es kommt die Beschwerde, daß die Appellation hinterrucks ein= gelegt worden sei, worauf jedoch der Rath nicht eintritt (1637 30. Aug.). Ober es wird beantragt, eine Partei zu recht= fertigen, weil sie über einen appellirten Proces einen Vergleich abgeschlossen habe, worauf der Rath erkannte, es bleibe beim Vergleich, weil das juramentum calumniae nicht geleistet wor= ben (1643 24. Juni). Auch Appellationen über bloße Zwischen= urtheile, z. B. über den Rechtssatz werden nicht unbedingt ab= gewiesen (1641 6. Febr. 15. Dec.). Giner ber unrechtmäßig von einem Urtheile appellirt hatte, wird für vier Mark Silber gestraft und die Appellation für besert erklärt. Auch Fälle kommen vor, daß eine Partei, die in zweiter Instanz verlor, noch gegen die Execution appelliren wollte, und sie wurde nicht unbedingt abgewiesen, sondern die Sache untersucht, und bas frühere Urtheil bestätigt (1629: 18. 22. 25. Apr. 1633: 22. Mai). Sanz unklar ist mir eine andere Erkanntniß: auf eine Beschwerbe, daß ein am Gericht jenseits ergangenes Ur=

theil wider burgerliche Freiheit an Rath gezogen wurde, erstannte der Nath, es seien neue Herren dazu deputirt (1638 21. Juli).

Eine anschauliche Darstellung einzelner Processe ist natürlich ohne einläßliches Eintreten in die Rechtsmaterien selbst nicht möglich, nur in ganz allgemeinen Zügen sollen daher einige Beispiele erwähnt werden.

Am 28. Oct. 1633 klagte Herr Bonifacius Jselin, Sohn bes bereits erwähnten Lucas Jselin zu St. Martin, gegen seine Schwester Frau König, daß sie sich des väterlichen Hauses anmaße, der Rath weist sie an, den Hof zu räumen. Auf ihre Beschwerde und nach verschiedenen Zwischenverhandlungen wird im Januar 1634 der Streit an den Richter gewiesen, aber immer auß Neue vor Nath angeregt, der ihn am 18. Febr. sowie am 6. April und 7. Oct. 1635 immer wieder an den Richter wies. Das Urtheil des Richters wurde am 12. Dec. 1635 an die Dreizehn gewiesen, und der Rathschlag derselben am 6., 24. Febr. und 5. März genehmigt. Neuerdings durch die Parteien angeregt, geht die Sache immer wiederum an die Dreizehn, am 25. Oct. 1637 und 3. Jan., 10. 17. März, 2. April, 11. Juni, 5. Juli 1638. Hier scheint sie eingesschlasen zu sein.

Noch länger dauerte der am 13. Sept. 1628 angehobene Erbproceß des Herrn Battier zum Gold gegen seine Schwiegersmutter Frau Beck geb. Burckhardt. Es ist schwer aus diesem Processe klug zu werden, bei welchem, nachdem Battier wiedersholt geklagt daß er nicht zur Gütigkeit kommen könne, die Sache an den Nichter gewiesen wird, dieser zu verschiedenen Zeiten verschiedene Urtheile gibt, auf die sich dann beide Theile berufen. Die Schwiegermutter stirbt darüber, der Streit geht mit ihren Erben fort, unter denen sich Fremde besinden, so daß Appellation zulässig ist; die Appellationsherren geben nach

brei Jahren ihren Bericht, worauf ber Rath ein Schiedsgericht anordnete, worauf dann endlich am 15. Febr. 1643, also nach 14 Jahren und 5 Monaten ein Entscheid erfolgte, bei dem es sein Bewenden gehabt zu haben scheint.

Weitere Beispiele würden zu weit führen, es mag genügen, noch zwei Fälle zu erwähnen. Im bereits erwähnten
Processe gegen E. Socin klagt Wettstein, berselbe sei seit 17
Jahren nicht prosequirt worden, worauf der Rath dem Kläger
Socin Silentium auferlegt, und Wettstein die Kostenforderung
vorbehält (1635 4. 7. 14. Nov. 21. Dec.). Der andere Fall
ist der: Herr G. Birrmann klagt gegen die Erben seines Vogtes, Meher. Dieser hatte vor 20 Jahren Rechnung gestellt,
welche beanstandet wurde; die zu deren Bereinigung bestellten
Herren starben aber alle bis auf Bürgermeister Spörlin, und
der Kläger verlangte nun neue Herren, der Rath wies ihn
an den untern Richter (1643 1. 11. Nov.).

Wie nuß nun der Rechtsgang vor Gericht beschaffen ge= wesen sein, wenn man alles Bisherigen unbeachtet dennoch vor den Rath ging, um schneller zu seinem Rechte zu ge= langen? —

Es gab daher Leute, die um einem solchen Proces aus dem Wege zu gehen, ihr Recht lieber an andern Orten such ten, ja sogar vom Regen unter die Trause liesen und bei den Reichsgerichten Schutz suchten. Es hängt das mit der berühmten Sendung des Bürgermeisters Wettstein zusammen, auf welche hier nicht eingetreten werden kann. Nur so viel: die gewöhnlich angeführten Fälle des Prosessors M. de Insula und des Florian Wachter sind nicht die einzigen Beispiele dieser Art. Es gab noch mehrere andere, selbst von Bürgern gegen Bürger, wobei der Rath strasend einschritt, und einen Bürger, der einen andern nach Spehr citirt hatte, auf 2 Tage und 2 Nächte in den Thurm erkannte (1618 4. Febr.), oder es

kommt vor, daß Bürger wegen eines Processes ihr Bürgerrecht aufgeben (1631: 31. Aug. 1637: 22. Febr.) oder bei einem endlosen Processe vom Rath entweder Hilfe oder Erlaß bes Bürgerrechts begehren (1632 30. Juni).\*) Im Uebrigen ist der Rath äußerst eifersüchtig gegen jede Art von fremder Jurisdiction auf bem Gebiete ber Stadt, namentlich gegen Anlegung von Citationen. Ginem öfterreichischen Commissar gestattet er die Aufnahme von Kundschaft durch den Gericht= schreiber in Gegenwart eines Rathsherrn nur unter besonderer Verwahrung ber Freiheiten ber Stadt, obschon es sonst nicht gebräuchlich, weil es eine extraordinari Sache betrifft, die das Kriegswesen berührt, auch unter der Verwahrung, daß von Desterreich die angebotene Gleichheit gehalten werde (1636 24. Kebr.). Und ein ander Mal, als ein Bote von Spenr kam mit dem Vorgeben, er habe eine supplication an den Rath und Stadtgericht, wurde er zur Stadt hinausbegleitet burch den Oberstknecht und einen Diener, und ihm bei höchster Ungnabe verboten, eine Schrift fallen ober liegen zu laffen. Die Sage ging, er sei von einer processirenden Partei bergeschickt worden, es entstand ein Geschrei in ber Stadt, so daß die Buben dem Boten nachliefen, weßhalb der Bürger= meister Käsch sich bewogen fand, Tags darauf Anzeige im Rathe bavon zu machen (1647 20. Febr.).

## 8. Gin Chehandel.

Nicht nur für die Rechtspflege, auch für die Sittenzustände jener Zeit ist der Schönauer=Steigerische Cheproceß von mehr= fachem Interesse.

<sup>\*)</sup> Auch sonst kommen noch Berhandlungen wegen ber Reichsgerichte vor: 1626: 25. Jan., 4. 14. 18. Oct. — 1630: 11. 14. Aug. — 1631: 11. Juni, 26. Nov. — 1642: 30. Juli, 10. 13. 17. 31. Aug., 21. 24. 28: Sept, 19. Oct. — 1643: 4. Jan., 1. 4. 6. 8. 11. März, 4. 8. 22. Nov., 30. Occ. — 1644: 31. Jan., 13. 23. März, 13. Apr., 19. 26. Oct., 2. Nov.,